Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

30.6.1933 (No. 13)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 30. Juni 1933. Nr. 13

Erlaß vom 2. Juni 1933 Nr. J 30967 über die Auslagen der Finanzbehörden in Verwaltungsstrafverfahren und in gerichtlichen Steuerstrafverfahren.

1. Setzt das Gericht in einem Strafverfahren, das nach § 425 der Reichsabgabenordnung an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden ist oder das im Wege eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Strafbescheid (RAO. § 450) an es gelangt ist, gegen den Beschuldigten eine Strafe oder gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, die Haftpflicht rechtskräftig fest, so hat diese Person nach § 457 der Reichsabgabenordnung auch die Kosten des vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahrens zu tragen. Diese Folge hat das Gericht nicht auszusprechen; sie ergibt sich unmittelbar aus § 457 der Reichsabgabenordnung. In diesem Falle sind die Auslagen, die im vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren vor der Finanzbehörde entstanden sind, von dieser festzusetzen und einzuziehen (vgl. Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 11. November 1927 — abgedruckt Justizministerialblatt 1927 S. 149 ff. —).

2. Auslagen, die den Finanzbehörden nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung über einen Strafbescheid oder nach Erhebung der öffentlichen Klage im gerichtlichen Strafverfahren erwachsen sind, sind nicht nach § 464 Abs. 2 der Strafprozeßordnung festzusetzen; es ist vielmehr im Urteil gemäß § 465 der Strafprozeßordnung auszusprechen, daß der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Bei der Berechnung der Kosten sind nach den §§ 71 ff. des Gerichtskostengesetzes die Auslagen der Finanzbehörde zu ermitteln und von den Justizbehörden einzuziehen (vgl. JRO. § 25 Abs. 3 letzter Satz).

3. Nach § 475 der Reichsabgabenordnung gehören die in den gerichtlichen Strafverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Finanzamts zu den Kosten des Verfahrens, wenn das gerichtliche Verfahren mit einer Verurteilung schließt. Hiernach kann das Finanzamt Erstattung von Auslagen nicht verlangen, wenn der Angeklagte freigesprochen worden ist. Ist der Angeklagte verurteilt, sind aber die Kosten des Verfahrens von ihm nicht beizutreiben, so besteht gleichfalls kein Anspruch des Finanzamts gegen die Staatskasse auf Erstattung der Auslagen. Es fehlt an der einen solchen Anspruch begründenden gesetzlichen Vorschrift. Sind die Kosten nur teilweise beizu-

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

treiben, so sind Teilleistungen zunächst auf die Beitreibungskosten, dann auf die Geldstrafe und im übrigen nach dem Verhältnis der Forderungen der Reichskasse und der Landeskasse zu verrechnen.

4. Ziffer I Abs. 3 und 4 sowie Ziffer II des Erlasses vom 27. Dezember 1927 Nr. 88795 über die Auslagen der Finanz- und Hauptzollämter in Abgabesachen in einem dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangenen Verwaltungsstrafverfahren (JMBl. 1927, 148) sowie Nr. 409 Abs. 3 der Vorschriften für Strafsachen sind gegenstandslos geworden.

Karlsruhe, den 2. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IX 3.

Erlaß vom 7. Juni 1933 Nr. J 35057 über das Schuldnerverzeichnis.

In Übereinstimmung mit dem Reichsminister der Justiz wird angenommen, daß auch in den Fällen, in denen gemäß § 11 der Ausführungsverordnung zur der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (RGBl. I S. 64) ein Offenbarungseid geleistet oder ein Haftbefehl erlassen ist, der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis einzutragen ist. Es empfiehlt sich, in dem Schuldnerverzeichnis durch einen entsprechenden Vermerk ersichtlich zu machen, daß es sich bei der Eidesleistung oder der Haftanordnung um einen Fall der bezeichneten Art handelt.

Karlsruhe, den 7. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. III 1.

Erlaß vom 9. Juni 1933 Nr. J 31124 über Rechtshilfeersuchen an Gerichte in Berlin.

Das Gerichtswesen in Berlin wird mit Wirkung vom 15. Juli 1933 an stark umgestaltet werden (vgl. Reichsgesetz vom 1. Juni 1933 — RGBl. S. 329 — und preußisches Gesetz vom 26. April 1933 — Preuß. Gesetzsammlung S. 125 —). Die Landgerichte Berlin I, II und III werden in ein einziges neues Landgericht Berlin zusammengelegt. Unter den bisher zu dem Bezirk der Berliner Landgerichte I, II und III, künftig Landgericht Berlin, gehörigen Amtsgerichten treten erhebliche Änderungen in der Geschäftsverteilung ein. Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden für die Amtsgerichte

Berlin-Lichtenberg	Berlin-Wedding
Berlin-Lichterfelde	Berlin-Weißensee
Berlin-Mitte	Charlottenburg
Berlin-Pankow	Köpenick
Berlin-Schöneberg	Neukölln
Berlin-Tempelhof	Spandau

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

dem Amtsgericht Berlin-Mitte übertragen. Die Geschäftsräume der Rechtshilfeabteilungen des Amtsgerichts Berlin-Mitte befinden sich Berlin C 2, Stralauer Straße 44—45 (Briefannahme: Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 12—15).

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen ist für die genannten Amtsgerichte ebenfalls dem Amtsgericht Berlin-Mitte übertragen. Die Geschäftsräume der Einzelrichterstrafabteilungen des Amtsgerichts Berlin-Mitte befinden sich im Kriminalgerichtsgebäude, Berlin NW 40, Turmstraße 91.

Karlsruhe, den 9. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. VII 1.

Erlaß vom 23. Juni 1933 Nr. J 37310 über die Vertretung des Reichsfiskus im Geschäftsbereich der Reichsjustizverwaltung.

Nachstehend werden die vom Reichsminister der Justiz erlassenen Bestimmungen über die Vertretung des Reichsfiskus im Geschäftsbereich der Reichsjustizverwaltung zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Abdrucke zur Aushändigung an die Gerichtsvollzieher werden den Amtsgerichten zugehen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. III 2

Bestimmungen über die Vertretung des Reichsfiskus im Geschäftsbereich der Reichsjustizverwaltung vom 21. April 1933.

(1) Der Reichsfiskus wird, soweit keine abweichenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, für den Geschäftsbereich der Reichsjustizverwaltung wie folgt vertreten:

I. im Geschäftsbereich des Reichsgerichts,
   1. soweit Rechtsgeschäfte oder Prozeßhandlungen die Einziehung der beim Reichsgericht entstandenen Gerichtskosten betreffen: vom Leiter der Kasse des Reichsgerichts,
   2. im übrigen: vom Präsidenten des Reichsgerichts,

II. im Geschäftsbereich des Oberreichsanwalts: vom Oberreichsanwalt,

III. im Geschäftsbereich des Reichspatentamts: vom Präsidenten des Reichspatentamts,

IV. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen für die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie für unschuldig erlittene Untersuchungshaft: vom Oberreichsanwalt,

V. im übrigen: vom Reichsminister der Justiz.

(2) Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister wird bestimmt, daß

a) bei der Pfändung und Überweisung von Ruhegeld, Wartegeld oder Hinterbliebenenbezügen (ZPO. §§ 829, 835),

34/35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

b) bei der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung (ZPO. § 845) zur Vertretung des Reichsfiskus neben den unter Ziffer III und V aufgeführten Behörden auch das Versorgungsamt berufen ist, das die Bezüge zahlt.

Erlaß vom 28. Juni 1933 Nr. J 37981 über die geschäftliche Behandlung der landwirtschaftlichen Entschuldungssachen.

Über die geschäftliche Behandlung der auf Grund des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) bei den Gerichten eingehenden Anträge wird bestimmt:

1. Über die bei den Amtsgerichten eingehenden Anträge ist eine Tabelle für landwirtschaftliche Entschuldungssachen LwE nach dem eingeführten Vordruck zu führen.
2. Mit den Vorgängen zu den Anträgen auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens und zu Selbstentschuldungsanträgen sind Sonderakten, mit den Vorgängen über Beurkundungen von Entschuldungsverzichten Sammelakten anzulegen. Die Sonderakten können nach 30 Jahren, die Sammelakten nach 10 Jahren vernichtet werden. § 85 Abs. 2 Nr. 1 der Registraturordnung gilt entsprechend.
3. Zu den Eintragungen über Beurkundungen von Entschuldungsverzichten ist ein alphabetisches Verzeichnis nach dem Namen des Schuldners (Betriebsinhaber) zu führen.
4. Sofortige Beschwerden (§ 50 Abs. 3 des Gesetzes) sind beim Landgericht in die Haupttabelle H als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzutragen.
5. Die Ermächtigungen zum Abschluß eines Zwangsvergleichs (§ 24 des Gesetzes), die Aufhebungen (§ 44) oder Einstellungen (§ 45) des Zwangsvergleichsverfahrens sowie die Beurkundungen von Entschuldungsverzichten (§ 105) sind, soweit nicht schon nach dem Gesetze eine besondere Mitteilung ergeht (z. B. § 47 Abs. 2), unverzüglich den beteiligten anderen Abteilungen des Gerichts, dem Notariat als Vollstreckungsgericht, der Justizkasse und der Gerichtsvollzieherei abschriftlich mitzuteilen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. III 12 (neu).

Erlaß vom 28. Juni 1933 Nr. J 38030 über Nachlaß von Gebühren aus Anlaß der Gleichschaltung von im Vereinsregister eingetragenen Vereinen im Sinne der nationalen Erhebung.

Aus Anlaß der nationalen Erhebung werden bei zahlreichen, im Vereinsregister eingetragenen Vereinen zum Zwecke der Gleichschaltung Änderungen der Satzungen, des Vorstands und dergl. vorgenommen.

Die Landgerichtspräsidenten werden ermächtigt, die aus diesem Anlaß entstehenden Gebühren für Beurkundungen (Beglaubigung von Unterschriften) und Eintragungen im

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Vereinsregister auf Antrag nachzulassen oder zu erstatten, sofern die Anträge auf Eintragung der Änderungen bei den Gerichten vor dem 1. Oktober 1933 gestellt sind.

Karlsruhe, den 28. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. Wacker

Allg. Reg. IX 11.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 317. VO. vom 30. Mai 1933 über die Bilanzierung von Genossenschaften. Allg. Reg. II 12.

I S. 320. VO. vom 23. Mai 1933 zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole. Allg. Reg. XVIII 1.

I S. 331. Gesetz vom 1. Juni 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Allg. Reg. III 12.

I S. 351. Bek. vom 7. Juni 1933. Wortlaut der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Allg. Reg. XV 1 und 5.

I S. 359. Gesetz vom 12. Juni 1933 über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. Allg. Reg. II 9.

I S. 360. Gesetz vom 12. Juni 1933 gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft. Allg. Reg. XVII 8 und 9.

I S. 363. Zweite VO. vom 9. Juni 1933 zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Allg. Reg. II 33.

I S. 367. Dritte VO. vom 22. Mai 1933 über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Allg. Reg. VII 13.

I S. 368. Durchführungsverordnung vom 13. Juni 1933 zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit. Allg. Reg. II 6.

I S. 370. VO. vom 13. Juni 1933 über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen. Allg. Reg. XVII 8.

I S. 371. Gesetz vom 15. Juni 1933 über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen. Allg. Reg. V 43.

I S. 373. Erste VO. vom 15. Juni 1933 zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Allg. Reg. III 12.

I S. 389. Gesetz vom 23. Juni 1933 zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Allg. Reg. IV 1.

I S. 390. Gesetz vom 23. Juni 1933 über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Allg. Reg. IV 5.

I S. 391. Gesetz vom 23. Juni 1933 über die Immunität der Abgeordneten. Allg. Reg. XVIII 1.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

I S. 392. Gesetz vom 23. Juni 1933 zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Allg. Reg. II 8.

I S. 392. VO. vom 21. Juni 1933 zur Ausführung des Gaststättengesetzes. Allg. Reg. VIII 1.

Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 92. Zweite VO. vom 24. Mai 1933 zur Änderung der VO. über die Besetzung der Kammern für Handelssachen. Allg. Reg. VII 1.

S. 95. VO. vom 27. Mai 1933 über die Behandlung der Ausländer (Ausländerpolizeiverordnung). Allg. Reg. XII 1.

S. 100. VO. vom 20. Mai 1933 über Erhebung von Dienst- und Ordnungsstrafen. Allg. Reg. IV 5.

S. 101. Dritte VO. vom 23. Mai 1933 zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene. Allg. Reg. XVI 17.

S. 113. Ermächtigungsgesetz vom 9. Juni 1933. Allg. Reg. XVIII 4.

S. 117. VO. vom 20. Juni 1933 über die Festsetzung der Polizeistunde für Eisdielen und Trinkhallen. Allg. Reg. VIII 1.

S. 117. Bek. vom 1. Juni 1933 über Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung. Allg. Reg. XII 5.

Reichsministerialblatt

S. 302. VO. vom 1. Juni 1933 über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer. Allg. Reg. XV 1 (vgl. den Erlaß vom 23. Dezember 1931 Nr. 66833).

Buchanzeige.

Im Verlag von C. H. Beck in München ist erschienen: Schuldverschreibungsgesetz nebst Durchführungsbestimmungen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis von Heinz Ansmann, Rechtsanwalt in Berlin. 1933. XI, 243 Seiten. Leinenband 6,50 *RM*.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe